

Die verlangte Vorlage einer schriftlichen Vollmacht schreibt das Gesetz nicht vor, ist mithin auch entbehrlich.

Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß ich mit der Verteidigung des Beschuldigten beauftragt worden bin. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung habe ich bereits anwaltlich versichert.

Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist weder vorgeschrieben, noch aus anderen Gründen notwendig (BGH in NStZ 1990, 44; BGHSt 36, 259; BayObLG 1980, 69; LG Oldenburg in StV 1990, 59; Kleinknecht / Meyer-Goßner, StPO, 44. A. Rdz. 9 vor § 137; LG Bonn in AnwBl. 2001, 300). Von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen, z.B. § 145 StPO, schreibt das Gesetz eine Form für den Nachweis des Verteidigervertrages grundsätzlich nicht vor und macht die Ausübung der Rechte des Verteidigers von der Vorlage einer Vollmacht nicht abhängig (BGHSt 36, 259, 260).

Der BGH urteilte am 09.10.1989 - 2 StR 352/89 (MDR 1990, 68):

*Der gewählte Verteidiger erlangt seine Rechtsstellung mit dem Abschluß des Verteidigervertrags (Schnarr, NStZ 1986, 490; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers 5. Aufl. Rdnr. 87). Einer zusätzlichen schriftlichen Bevollmächtigung bedarf es nicht. Die "Verteidigervollmacht" dient lediglich zum Nachweis, daß ein Verteidigervertrag besteht (Schnarr aaO.S. 493; Weiß, NJW 1983, 89, 90).*

*Abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen der Vertretungsvollmacht nach §§ 234, 329, 350, 387, 411 StPO verlangt das Gesetz beim gewählten Verteidiger lediglich für die gesetzliche Zustellungsermächtigung (§ 145a I StPO), daß die "Vollmacht sich bei den Akten befindet". Dies dient dem Schutz des Angeklagten. Sonst schreibt es eine Form für den Nachweis des Verteidigervertrags nicht vor und macht die Ausübung der Rechte des Verteidigers von der Vorlage einer Vollmacht nicht abhängig.*

*So kann der Verteidiger insbesondere Rechtsmittel einlegen oder - mit ausdrücklicher Ermächtigung - zurücknehmen, ohne daß es gleichzeitig des Nachweises einer Vollmacht bedürfte (Kleinknecht/Meyer aaO. § 297 Rdnr.2 und § 302 Rdnr. 33; Gollwitzer aaO. § 297 Rdnr. 5 und § 302 Rdnr. 69; Ruß in KK 2. Aufl. § 297 Rdnr. 1). Es genügt stets, daß der Verteidiger tatsächlich beauftragt war, als er die jeweiligen Erklärungen abgab (Lüderssen in Löwe/Rosenberg aaO. § 138 Rdnr. 13).*

Abschließend verweise ich auch auf die **Entscheidung des KG** vom 12. Juli 2004; 3 Ws 290/04, in der es heißt:

*„Eine besondere Form ist für die Beauftragung eines Wahlverteidigers ... nicht vorgeschrieben. Der Verteidiger muss daher keine schriftliche Vollmacht zu den Akten reichen, sofern keine Zweifel an seiner Bevollmächtigung bestehen. Die Wirksamkeit der Verteidigerbestellung hängt von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde nicht ab.“*

Die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** vertritt im Übrigen die gleiche Ansicht.

#### **Optional:**

Mir darf die Akteneinsicht auch nicht wegen angeblich „fehlender Vollmacht“ verweigert werden durfte. In dieser Hinsicht verweise ich auf

LG Cottbus 6. Beschwerdekammer, Beschluß vom 28. März 2002, Az: 26 Qs 63/02

*„Das Recht auf Akteneinsicht steht dem Verteidiger aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Stellung selbst und im gesamten Verfahren zu. Die Vorlage einer schriftlichen*

*Vollmacht ist dazu nicht erforderlich.“ Fundstelle: StraFo 2002, 233 (Leitsatz und Gründe)*

Für den Fall, daß mir gleichwohl die beantragte Akteneinsicht nicht gewährt werden sollte, ist dieses Schreiben zugleich als

#### DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE

zu sehen, um eine Klärung der Angelegenheit dann über die vorgesetzten Stellen herbeizuführen.